OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702241/3/MB/KN

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des T W, wohnhaft in x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.11.2022, GZ: BHBR/921040004437/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-verordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straf-erkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.11.2022, GZ: BHBR/921040004437/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) eine Geldstrafe von 600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden, verhängt.

Dem liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Datum/Zeit: 20.02.2021, 21:45 Uhr
Ort: x
Sie haben als Verpflichteter gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19 Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) nicht dafür Sorge getragen, dass der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß § 4 leg.cit. untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen. Sie haben zur angeführten Zeit am angeführten Ort sechs (6) haushaltsfremden Personen ermöglicht, entgegen den Bestimmungen des COVID-19-MG iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in den Kellerräumlichkeiten Ihrer Liegenschaft zusammen zu kommen. Das Betreten/Befahren des Ortes war deshalb untersagt, weil aufgrund § 2 Abs. 1 der 4. COVID19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu bestimmten Zwecken zulässig war. Keiner der in § 2 leg.cit. Ausnahmegründe hat auf die Veranstaltung bzw. das Zusammentreffen zugetroffen. Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 durften nur stattfinden, wenn daran 1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und 2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

I.2. Dagegen hat der Bf mit Schriftsatz vom 19.12.2022 Beschwerde erhoben und zusammengefasst die Strafbemessung, die Gesetzmäßigkeit der angewendeten Verordnung sowie die Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses moniert. Er begehrt mit seinem Vorbringen die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 22.12.2022 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in das Vorlageschreiben, die Beschwerde und den Behördenakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf war am 20.02.2021 an der Adresse X, wohnhaft. Er veranstaltete an diesem Tag im Keller des an dieser Adresse befindlichen Einfamilienhauses eine Geburtstagsfeier, weshalb sich um 21:45 Uhr dort sechs, nicht an dieser Adresse wohnhafte, Personen aufgehalten haben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 1 Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort, deren/dessen Betreten oder Befahren gemäß §§ 3 und 4 untersagt ist, nicht betreten oder befahren wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-MG idF BGBl. I Nr. 104/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten oder Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In einer solchen Verordnung kann gemäß Abs. 2 entsprechend der epidemiologischen Situation

festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Zudem kann auch das Betreten und Befahren bestimmter Orte untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Die belangte Behörde wirft dem Bf im vorliegenden Fall vor, er habe als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte Verpflichteter einen Sorgfaltspflichtverstoß nach § 8 Abs. 3 COVID-19-MG dahingehend zu verantworten, als er im Tatzeitpunkt haushaltsfremden Personen die Nutzung seiner Kellerräumlichkeiten ermöglicht habe. Dies stellt den gegenständlichen Prüfgegenstand dar.

III.2.2. Bei § 8 Abs. 3 COVID-19-MG handelt es sich um ein Sonderdelikt, weil Täter nicht jedermann sein kann, sondern der Täter bestimmte Eigenschaften aufweisen muss (Inhaber eines betroffenen Ortes). Diesem wird eine Sorgfaltspflicht dahingehend auferlegt, als er dafür zu sorgen hat, dass der betroffene Ort nicht (oder nur zu den festgelegten Bedingungen) betreten/befahren wird [vgl. *Kallinger* in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm^2 § 8 COVID-19-MG Rz 19 (Stand 1.1.2022, rdb.at)].

Voraussetzung für eine allfällige Strafbarkeit nach § 8 Abs. 3 COVID-19-MG ist daher in erster Linie, dass für den betroffenen Ort überhaupt ein Betretungsverbot iSd §§ 3 oder 4 besteht. Zumal der Anwendungsbereich des § 3 leg. cit. ausdrücklich auf Betriebsstätten, Arbeitsorte und Verkehrsmittel beschränkt ist, scheidet eine Anwendung im vorliegenden Fall, wo es um das Betreten eines Kellers in einem Einfamilienhaus geht, von vornherein aus. Allenfalls käme § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 COVID-19-MG in Betracht. Danach kann für bestimmte Orte ein Betretungsverbot angeordnet werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen. Es ist allerdings fraglich, ob es sich beim vorliegenden Tatort um einen solchen bestimmten Ort handelt.

Als „bestimmte Orte“ definiert § 1 Abs. 3 COVID-19-MG bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs. Der Begriff „privater Wohnbereich“ ist im Hinblick auf die EGMR-Judikatur zu Art. 8 EMRK weit auszulegen, sodass auch nicht unmittelbar bewohnte Nebengebäude und -räume - wie Keller - dem privaten Wohnbereich zuordenbar sind [vgl. *L. Janko/Obereder* in *Neumayr/Resch/Wallner,* GmundKomm^2 § 1 COVID-19-MG Rz 7 (Stand 1.1.2022, rdb.at)].

Daraus folgt, dass der vorliegende Tatort (Keller im Einfamilienhaus) außerhalb des Regelungsbereichs des § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 COVID-19-MG liegt, weshalb auch auf Basis dieser Bestimmung kein entsprechendes Betretungsverbot normiert werden konnte bzw. dies in der im Tatzeitpunkt geltenden 4. COVID-19-Schutz-

maßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021, auch nicht erfolgt ist.

III.2.3. Soweit die belangte Behörde in § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV ein Betretungsverbot vermeint, ist auszuführen, dass diese Bestimmung auf § 5 COVID-19-MG basiert und Regelungsinhalt das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs in einem definierten Zeitraum nur zu taxativ angeführten Zwecken ist (Ausgangsregelung).

Bereits aus dem konkreten Wortlaut des § 2 Abs. 1 leg. cit.: „*Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig: […]*“ geht klar hervor, dass diese Regelung Ausnahmetatbestände für das Verlassen und den Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs definiert und damit kein Betretungsverbot iSd § 4 COVID-19-MG normiert wird.

Ein solches kann auch nicht aus § 2 Abs. 1 Z 9 iVm § 13 Abs. 1, 2 und 3 Z 11 4. COVID-19-SchuMaV, wonach das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs im angeführten Zeitfenster zur Teilnahme an einer (privaten) Geburtstagsfeier als private Zusammenkunft - mangels Ausnahmetatbestand - explizit nicht zulässig ist, abgeleitet werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich vielmehr um eine konkrete Ausgangsregelung, deren Verstoß - auch eine allfällige Beitragstäterschaft - nach dem Tatbild des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG zu beurteilen ist.

Schließlich findet sich auch sonst kein derartiges Betretungsverbot für den Keller eines Einfamilienhauses in der 4. COVID-19-SchuMaV, geschweige denn existiert - wie zuvor ausgeführt - schon keine gesetzliche Ermächtigung für eine diesbezügliche Regelung im COVID-19-MG.

III.2.4. Fazit ist somit, dass es im vorliegenden Fall bereits an der Existenz eines entsprechenden Betretungsverbots, gegen das verstoßen hätte werden können, mangelt. Aus diesem Grund ist das Betreten des Kellers in einem Einfamilienhaus per se schon nicht strafbar und besteht demzufolge auch keine den Bf treffende Sorgfaltspflicht zur Verhinderung des Betretens (und Befahrens).

Gemäß § 38 VwGVG iVm 45 Abs. 1 Z 1 2. Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes dies der Fall ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

III.3. Infolge Stattgabe der Beschwerde waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte die vorliegende Rechtsfrage anhand des klaren Normenwortlautes gelöst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter